

## Inhaltsverzeichnis

1. Was sind die Härtefallhilfen und deren Zielsetzung? .....	1
2. Wer kann einen Antrag auf Härtefallhilfen stellen? .....	2
3. Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Unterstützung? .....	2
4. Welche Fallkonstellationen für eine Härtefallhilfe sind denkbar? .....	2
5. Wie viel Härtefallhilfen werden gezahlt? .....	3
6. Wie läuft der Prozess? .....	3
6.1 Wie ist der Antrag einzureichen? .....	3
6.2 Wie funktioniert die Antragstellung? .....	4
6.3 Wer entscheidet über die Bewilligung? .....	4
6.4 Ab wann und bis wann können Anträge auf Härtefallhilfen gestellt werden? .....	4
6.5 Ist eine Schlussabrechnung erforderlich? .....	4
6.6 Findet ein Abgleich der Antragsdaten statt? .....	4

Grundsätzlich sind die FAQ der Überbrückungshilfe III (Link: [FAQ ÜBH III](#)) zu beachten. Abweichend davon gelten die FAQ zu den Härtefallhilfen für Thüringen.

### 1. Was sind die Härtefallhilfen und deren Zielsetzung?

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann jedoch in bestimmten Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als gemeinsam von Bund und Ländern finanziertem Programm bieten den Ländern als Ergänzung zu den bestehenden Hilfsprogrammen die Möglichkeit im Einzelfall Unternehmen fördern zu können, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen, da absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Unternehmen, die von den Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße betroffen sind, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, sollen durch die Härtefallhilfen eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung gewährt werden können. Die Härtefallhilfe kann folglich nur beantragt werden, wenn in keinem anderen Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen im entsprechenden Förderzeitraum eine Antragsberechtigung besteht. Die Härtefallhilfe ist somit subsidiär.

Das zentrale, branchenoffene Corona-Hilfsprogramm des Bundes für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 ist die Überbrückungshilfe III einschließlich der Neustarthilfe. Als weitere zu berücksichtigende Hilfsprogramme kommen in Frage die Überbrückungshilfe II sowie November- und Dezemberhilfen.

Eine existenzbedrohliche Situation liegt vor, wenn der Fortbestand des Unternehmens absehbar nicht gesichert ist und die Lage auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Die Härtefallhilfe muss geeignet sein, um den Fortbestand des Unternehmens dauerhaft zu sichern. Dies ist im Rahmen der Antragsstellung darzustellen und zu begründen. Dabei darf auf die Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden.

## 2. Wer kann einen Antrag auf Härtefallhilfen stellen?

Als Antragsteller kommen grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige in Betracht. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden;
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz;
- öffentliche Unternehmen (als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz [über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte] des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden);
- Unternehmen, die bereits am und seit dem 31. Dezember 2019 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.

Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Die Begriffsbestimmung zu verbundenen Unternehmen ist identisch zu der Begriffsbestimmung in der Überbrückungshilfe III.

Antragssteller können auch Unternehmen sein, die im Nebenerwerb betrieben werden, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Jahr 2019 mindestens 30 % der Gesamteinkünfte betragen haben und für das Unternehmen ein Gewerbe angemeldet wurde: Gleiches gilt für Soloselbstständige und Freiberufler, wenn die vom Finanzamt für das Jahr 2019 anerkannten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit mindestens 30 % der Gesamteinkünfte betragen haben.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen (ertrag)steuerlich geführt wird. Bei Soloselbstständigen oder Angehörigen der Freien Berufe muss sich das Betriebsfinanzamt in Thüringen befinden. Verbundene Unternehmen mit einer Mutter Gesellschaft („Holding“) sind in Thüringen nur antragsberechtigt, wenn sich das zuständige Finanzamt der Holding in Thüringen befindet. Beruht die Verbundeigenschaft auf der Beziehung einer natürlichen Person bzw. einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen zu den verbundenen Unternehmen, liegt die Antragsberechtigung nur vor, wenn sich das zuständige Finanzamt der natürlichen Person bzw. einer der natürlichen Personen in der gemeinsam handelnden Gruppe in Thüringen befindet.

## 3. Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Unterstützung?

Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der Zeitraum, für den eine Unterstützung in Frage kommt, richtet sich nach dem Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III, d.h. aktuell November 2020 bis Juni 2021. Wichtig ist hierbei, dass nur ein einmaliger Antrag auf Härtefallhilfe gestellt werden kann und nachträgliche Änderungen nicht möglich sind.

## 4. Welche Fallkonstellationen für eine Härtefallhilfe sind denkbar?

Folgende Fallkonstellationen (nicht abschließend), in denen die bisherigen Hilfsprogramme nicht greifen, kommen für eine Härtefallhilfe in Betracht.

### → Vergleichbarkeit der Referenzzeiträume nicht gegeben

Das gesamte Jahr 2019 (Referenzzeitraum der Überbrückungshilfe III) war aufgrund außergewöhnlicher Umstände sehr umsatzschwach bzw. bei Saisongeschäft die entsprechenden Monate (theoretisches Beispiel: Mangels Schnee haben Skilift-Betreiber und Skischulen im Jahr 2019 kaum Umsatz erzielt.) Alternativ zum Referenzzeitraum der ÜBH III ist der Durchschnitt der Jahre 2017, 2018, 2019 heranzuziehen.

→ **Auseinanderfallen von Bestell- und Lieferzeiträumen**

Wenn bei Unternehmen Bestell- und Lieferzeitpunkt von Kundenwaren derart auseinanderfallen, dass aufgrund von ausbleibenden Kundenbestellungen innerhalb des Förderzeitraumes ein verzögerter Umsatzeinbruch eintreten wird, kann ein besonderer Härtefall vorliegen.

→ **Nebenerwerb für Soloselbständige mit gültigem Gewerbeschein und selbständige Angehörige der freien Berufe ohne Beschäftigte**

Wenn die selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit im Nebenerwerb ohne Beschäftigte ausgeführt wird, kann durch fehlende Antragsberechtigung in den Überbrückungshilfen ein besonderer Härtefall vorliegen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass die vom Finanzamt für das Jahr 2019 anerkannten Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 30 % und weniger als 51 % des Gesamtbetrages der Einkünfte lt. Steuerbescheid 2019 ausmacht. Bei selbständigen Angehörigen der freien Berufe müssen im Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit für die freiberufliche Tätigkeit in entsprechender Höhe ausgewiesen werden. Soloselbständige müssen über eine gültige Gewerbeanmeldung verfügen.

→ **Sonstiges**

Es können weitere individuelle Härtefälle vorliegen. Diese müssen Sie entsprechend in der Anlage zum Antrag auf Härtefallhilfe benennen und beschreiben.

So kann beispielsweise ein Härtefall vorliegen, wenn ein Unternehmensverbund, dessen Verbundunternehmen in verschiedenen Geschäftsfeldern (unterschiedliche NACE-Einordnung) tätig sind, auf Grund von unterschiedlich starken Umsatzeinbrüchen in den/ allen Verbundunternehmen insgesamt Verluste erleidet. Dann ist möglicherweise ein Ausgleich der anfallenden Fixkosten innerhalb des Firmenverbundes nicht mehr möglich. Eine Fixkostenerstattung kann sich nur auf die Geschäftsfelder beziehen, bei denen der Umsatzeinbruch am höchsten ist und deutlich mehr als 30 % beträgt.

## 5. Wie viel Härtefallhilfen werden gezahlt?

Die Härtefallhilfen werden einmalig als Billigkeitsleistung gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach der Corona-bedingten nachgewiesenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Überbrückungshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förder- und erstattungsfähigen Fixkosten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQ zur Überbrückungshilfe III in der jeweils gültigen Fassung. ([aktuelle FAQ ÜBH III](#))

Die Höhe der Härtefallhilfen ist entsprechend dem gewählten Beihilferahmen (Bundesregelung Fixkosten 2020, Kleinbeihilfenregelung 2020, De-minimis-Verordnung) gedeckelt.

Die Höhe der Härtefallhilfen im Förderzeitraum dürfen 7.500 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze) und sollte 100.000 € nicht übersteigen. Ausnahmen für höhere Härtefallhilfen sind bei besonderen regionalen wirtschaftlichen Interessen denkbar.

## 6. Wie läuft der Prozess?

### 6.1 Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist ausschließlich durch einen prüfenden Dritten im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch vom prüfenden Dritten zu stellen.

## 6.2 Wie funktioniert die Antragstellung?

Neben den allgemeinen Angaben, die auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III gemacht werden müssen, sind im Rahmen des Antrages weitere Angaben erforderlich. Dazu gehören:

- Darstellung des Härtefalls (hierzu wird auf die Anlage zum Thüringer Antrag HFH verwiesen <https://www.aufbaubank.de/Download/Haertefallhilfe-Antrag-Anlage-Beschreibung-des-Haertefalls.pdf>)

Der prüfende Dritte prüft vor Antragstellung die Angaben des Antragstellers und gibt entsprechende Erklärungen ab. Dabei hat er mindestens folgende Unterlagen heranzuziehen:

- Jahresabschluss 2019 und soweit vorliegend 2020
- Jahresabschlüsse 2017/2018 (sofern eine Vergleichbarkeit mit dem Jahr 2019 nicht möglich ist)
- Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung mindestens des Jahres 2019 (und falls vorliegend Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020)
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten mindestens des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- Vorliegende Ablehnungsbescheide oder eine begründende Erklärung des prüfenden Dritten, dass in den bestehenden Hilfsprogrammen keine Antragsberechtigung vorliegt bzw. vorlag.

## 6.3 Wer entscheidet über die Bewilligung?

Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet eine vom Freistaat Thüringen eingesetzte Härtefallkommission. Zuständige Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank, die den Antrag unter Beachtung der Vorgaben der Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen bescheidet. Unmittelbar nach Bescheidung wird die Hilfe zur Auszahlung an den Antragsteller angewiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

## 6.4 Ab wann und bis wann können Anträge auf Härtefallhilfen gestellt werden?

Anträge können ab Freischaltung der elektronischen Antragsplattform [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) im Mai 2021 und bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden, damit eine Bewilligung bis zum 12. Dezember 2021 sichergestellt werden kann.

## 6.5 Ist eine Schlussabrechnung erforderlich?

Nein, eine Schlussabrechnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Bewilligungsstelle kann jedoch jederzeit Prüfungen vornehmen. Verdachtsfällen wird in jedem Fall nachgegangen. Die Bewilligungsstelle kann alle hierfür notwendigen Unterlagen von den Antragstellenden und prüfenden Dritten anfordern.

## 6.6 Findet ein Abgleich der Antragsdaten statt?

Die Bewilligungsstelle kann und darf die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers, die Angaben zur Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe sowie zum Vorliegen einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Bei allen Anträgen auf Härtefallhilfe erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten.

Der Antragsteller muss dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden Form zustimmen. Die entsprechenden Erklärungen sind mit dem Antrag einzureichen.